

An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und Medien
Dr. Josef Ostermayer
Minoritenplatz 3
1010 Wien

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich des Blattes von **Egon Schiele** **Hockender weiblicher Akt**, 1910, LM Inv.Nr. 1456, vorgelegten Dossiers vom 31. Dezember 2014 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 22. Juni 2015 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Nach derzeitigem Wissensstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier samt Nachtrag vom 17. Juni 2015 und ergänzender Befragung des Provenienzforschers ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Das gegenständliche Blatt wurde erstmals im Jahr 1964 bei einer Ausstellung der Londoner Kunsthandlung Marlborough Fine Art gezeigt und ist im dazu erschienenen Katalog unter der Nummer 42 verzeichnet. Vermutlich wurde es von Prof. Dr. Rudolf Leopold bei dieser Ausstellung erworben; schriftliche Unterlagen zum Erwerb fehlen. Im Jahr 1975 war es als Leihgabe von Prof. Dr. Rudolf Leopold bei einer Ausstellung in München zu sehen.

Die Kunsthandlung Marlborough Fine Art war im Jahr 1946 von Heinrich Robert („Harry“) Fischer und Frank Lloyd, zuvor Franz Kurt Levai, die vor den Nationalsozialisten aus Wien geflüchtet waren, gegründet worden. Harry Fischer hatte sich in Wien als einer der größten

Buchhändler etabliert, die Eltern von Frank Lloyd hatten in dritter Generation ein Antiquitätengeschäft geführt.

Wann und unter welchen Umständen das Blatt an die Kunsthandlung Marlborough Fine Art gelangt war, lässt sich auf Grund des Dossiers nicht feststellen. Da die Provenienz des Blatts erst für das Jahr 1964 belegt ist, bleibt aus derzeitiger Sicht völlig offen, wer zwischen 1933/38 und 1945 sein Eigentümer war. Wenn es auch höchst unwahrscheinlich ist, dass „Harry“ Fischer oder Frank Lloyd, die aus Österreich flüchten mussten, selbst an einer Entziehung des Blattes beteiligt gewesen waren, so ist es doch zumindest möglich, dass es nach einer Entziehung an Marlborough Fine Art gelangte. Dies umso mehr, als es dort erst Mitte der 1960er Jahre dokumentiert ist. Hinweise, dass das Blatt von Harry Fischer oder Frank Lloyd selbst im Zuge ihrer Flucht nach London gebracht wurde, ergeben sich aus den Unterlagen nicht.

Das Gremium kann daher nicht feststellen, ob das gegenständliche Blatt zwischen 1933/38 und 1945 Gegenstand von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, am 22. Juni 2015

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)

Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner

Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff